

# 07 | Die „Rohstoff-GmbH“ als steuerliches Gestaltungsinstrument

Ausgabe 02 | 2025

Die reine Geldschenkung erfreut sich in Deutschland weiterhin einer großen Beliebtheit, obwohl es steuerlich hierfür keine Begünstigungen oder Entlastungen gibt. Um trotz einer geplanten Geldschenkung in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen zu kommen, besteht die Möglichkeit der Errichtung einer sogenannten Rohstoff-GmbH. Wie es hierdurch zu steuerlichen Begünstigungen kommen kann und auf welche Besonderheiten zu achten ist, stellen wir nachfolgend dar.

## Steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen

Durch die Steuerbefreiungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes können Unternehmen und Unternehmensanteile im Gegensatz zu anderen Vermögenswerten bei einer Übertragung begünstigt werden. Hierbei sind Entlastungen von 85 bis 100 Prozent möglich. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist, dass das begünstigungsfähige Betriebsvermögen nicht zu mindestens 90 Prozent aus schädlichem Verwaltungsvermögen besteht.

Zum Verwaltungsvermögen zählen:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke,
- Anteile an Kapitalgesellschaften (bei einer Beteiligungsquote unter 25 Prozent),
- Kunstgegenstände, Edelmetalle/Edelsteine und Ähnliches,
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen.

Zu den potenziell schädlichen Finanzmitteln zählen:

- Zahlungsmittel (auch Kryptowährungen),
- Geschäftsguthaben,



- Geldforderungen und andere Forderungen, die auf Geld gerichtet sind.

Zu dem (schädlichen) Verwaltungsvermögen gehören demnach keine Rohstoffe beziehungsweise Vorräte, soweit es sich nicht um Edelmetalle handelt. Eine GmbH, die ausschließlich Rohstoffe besitzt, kann demnach unter weiteren Voraussetzungen steuerlich begünstigt behandelt werden. Im Gegensatz zu einer reinen Geldschenkung, die – mit Ausnahme der steuerlichen Freibeträge – unmittelbar zu einer Steuerbelastung führt, kann sich durch die Errichtung und Übertragung einer Rohstoff-GmbH somit ein steuerlicher Vorteil ergeben.

#### **Idee der Rohstoff-GmbH**

Im Grundmodell der Rohstoff-GmbH wird diese durch den Schenker oder die Schenkende gegründet und mit Kapital ausgestattet. Mit diesem Kapital erwirbt die GmbH die Rohstoffe, wobei darauf zu achten ist, dass keine Edelmetalle wie etwa Gold oder Silber erworben werden. Nach Erwerb der Rohstoffe besitzt die GmbH kein schädliches Verwaltungsvermögen mehr und kann unter weiteren Voraussetzungen steuerfrei verschenkt werden. Der oder die Beschenkte erhält damit eine GmbH, die über Rohstoffe verfügt, und kann diese Rohstoffe veräußern und die Erlöse in andere Investitionsobjekte (z. B. Aktien) investieren.

Im Ergebnis besteht daher die Möglichkeit, dass Vermögen in Form einer Rohstoff-GmbH steuerfrei verschenkt werden kann, ohne dass eine aufwendige Struktur geschaffen werden muss.



Um jedoch nicht nachträglich die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen zu verlieren, besteht für die GmbH eine Haltefrist, in der die Anteile an dieser nicht veräußert werden dürfen, und eine Ausschüttungssperre.

#### **Auswirkungen auf geplante Schenkungen**

Sollten Sie eine Geldschenkung planen, bei der der oder die Beschenkte nicht sofort über das Geld verfügen muss, könnte für Sie die Alternative einer Rohstoff-GmbH interessant sein. Im Ergebnis besteht hier die Möglichkeit, von steuerlichen Begünstigungen zu profitieren und eine steuerfreie Schenkung zu erreichen.

Der oder die Beschenkte kann die übertragene GmbH zudem umfangreich für eine Vermögensanlage und als Verwaltungsvehikel nutzen. Die GmbH profitiert nicht zuletzt von den Vorteilen der Körperschaftsbesteuerung, in der meist eine geringere Steuerbelastung als auf privater Einkommensteuerebene stattfindet. Zudem kann vom Schachtelprivileg Gebrauch gemacht werden, in dem Aktiengewinne im Ergebnis zu 95 Prozent steuerfrei gestellt werden.

## Was bedeutet das für Sie?

Auf dem Weg zur steuerlich begünstigt übertragenen Rohstoff-GmbH lauern diverse Stolpersteine. Eine umfangreiche steuerliche Beratung ist daher zu empfehlen. Neben den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Aspekten sollten zudem auch weitere Bereiche wie etwa die ertragsteuerlichen, umsatzsteuerlichen und verfahrensrechtlichen Problemfelder beachtet werden.

### Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



#### Stefan Bethlehem

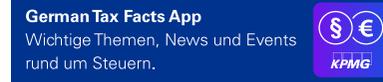
Partner,  
Corporate Tax Services  
Private Client Tax  
T +49 521 9631-1273  
sbethlehem@kpmg.com



#### Marvin Mühlenstädt

Manager,  
Corporate Tax Services  
Private Client Tax  
T +49 521 9631-1534  
mmuehlenstaedt@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.